

**Ablehnung einer Modellschule für München durch das Bayerische Staatsministerium für
Unterricht und Kultus - Weiteres Vorgehen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14374

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.10.2024 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Ausgangslage	2
2. Reaktion auf das Antwortschreiben des StMUK	2
3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen.....	4
4. Klimaprüfung	4
5. Abstimmung	4
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss	6

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Das Referat für Bildung und Sport hat dem Bildungsausschuss mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10687 vom 20.09.2023 die Rahmenkonzeption einer städtischen Modellschule für München vorgestellt. Der Stadtrat beauftragte das Referat für Bildung und Sport die Gründung des Schulversuchs für die Modellschule entsprechend dem Rahmenkonzept beim Freistaat Bayern zu beantragen und die Entscheidung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bekannt zu geben.

Mit dieser Beschlussvorlage stellt das Referat für Bildung und Sport ein weiteres mögliches Vorgehen für die Umsetzung von Elementen der Modellschulkonzeption in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die allgemeinbildenden Schulen der Landeshauptstadt München vor.

2. Reaktion auf das Antwortschreiben des StMUK

Das Referat für Bildung und Sport bedauert es sehr, dass der Antrag auf Durchführung eines Modellversuchs nicht genehmigt wurde. Es wurde darin eine wertvolle Möglichkeit gesehen, den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen im Bildungsbereich begegnen und wichtige Impulse für eine zukunftsorientierte Schulentwicklung an Bildungseinrichtungen geben zu können.

Gleichzeitig begrüßt das Referat für Bildung und Sport die kooperative Haltung, die das StMUK in seinem Schreiben im Hinblick auf die Umsetzung einzelner Elemente des Modellschulkonzepts signalisiert hat.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung für das weitere Vorgehen wird das Schreiben des StMUK vom 07.08.2024 zitiert:

„Die Modellschule soll gemäß Rahmenkonzept keiner der im Freistaat etablierten Schularten entsprechen noch ist sonst eine Gliederung vorgesehen. Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 05.07.2023, Az. III.4-BS7641.0/57/20, wurde unter Bezugnahme auf den zuvor geführten Austausch darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Schulversuchs grundsätzlich auch neue Schularten und wesentliche inhaltliche Änderungen erprobt werden können. Zugleich wurde aber auch deutlich gemacht, dass der parlamentarische Gesetzgeber bei der Entscheidung, ob ein solcher Schulversuch gestattet werden kann, umso stärker einzubinden ist, je weiter sich ein Schulversuch inhaltlich von der gesetzlich vorgegebenen Gliederung des Schulwesens in Bayern und den hier bestehenden Schularten entfernt.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf den Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023-2028, in dem sich die Mehrheitsfraktionen für den Erhalt des „bewährten gegliederten Schulsystems“ als Grundlage einer passgenauen Förderung der Vielfalt der Talente ausgesprochen, ihrer Ablehnung einer „Einheitsschule“ bei gleichzeitiger Stärkung der Durchlässigkeit des bayerischen Bildungssystems Ausdruck verliehen und sich klar zum Unterricht nach Schulfächern, dem Lernen im Klassenverband und dem Prinzip der Leistungsbewertung durch Noten bekannt haben (vgl. 20231024_Koalitionsvertrag_Deckblatt_A4_kb_V03.indd

(csu.de), S. 10). Angesichts dieses Bekenntnisses ist nicht von der notwendigen Unterstützung des Gesetzgebers für die von der Landeshauptstadt München konzipierte Modellschule auszugehen.

Weiterhin ist das vorgelegte Rahmenkonzept schon nicht geeignet darzulegen, welche Lehrziele verfolgt werden, wie diese verlässlich erreicht werden sollen und zu welchen Abschlüssen der Besuch der Modellschule führen soll. In unserem o. g. kultusministeriellen Schreiben vom 05.07.2023 hatten wir ausgeführt, dass einem Schulversuch durch die Maßgaben insbesondere in Art. 82 BayEUG Grenzen gesetzt sind und dass grundsätzlich auch sichergestellt sein muss, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulversuchs die gleichen oder gleichwertige Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können wie an Schulen außerhalb des Schulversuchs. Auch wenn mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler von den Maßgaben des Art. 82 Abs.1 BayEUG abgewichen werden kann, ist das Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde dennoch in der Pflicht, Schulversuchen die Genehmigung zu verweigern, deren Konzepte nicht darlegen, welche konkreten Bildungsziele verfolgt werden, und nachvollziehbar machen, wie diese mit einiger Sicherheit auch erreicht werden können.

Die sehr weitreichende Autonomie der Modellschule gemäß dem Rahmenkonzept steht außerdem konträr zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Grenzen der Selbstverwaltung und -bestimmung im Schulbereich. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat sich im Urteil vom 17.11.1994 - 96-IX-94, zu den Grenzen der schulischen Selbstverwaltung und der Verlagerung der Entscheidungsbefugnis zur inneren und äußeren Ausgestaltung der Schule auf die Mitglieder der jeweiligen Schulfamilie geäußert. Hiernach verpflichten Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Das gilt besonders für die der staatlichen Gestaltung offenliegende Rechtssphäre im Bereich der Grundrechtsausübung. Wenn der Gesetzgeber somit schon der Exekutive, die demokratisch legitimiert ist, wesentliche Entscheidungen nicht überlassen darf, so darf er diese Entscheidungen noch weniger Selbstverwaltungsgremien einer Schule überlassen. Denn sonst könnten diese Selbstverwaltungsgremien Entscheidungen treffen, die auf wesentliche Rechtsbereiche Dritter (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte) einwirken, sich aber nicht an Kriterien halten müssten, die in einem demokratisch-parlamentarischen offenen Gesetzgebungsprozess mit allgemeiner Geltungskraft erarbeitet worden sind.

Vor diesem Hintergrund steht auch die weitreichende Autonomie, die der Modellschule gewährt werden soll, einer Erprobung in einem Modellversuch entgegen.

Die im o. g. Schreiben des Kultusministeriums vom 05.07.2023 thematisierten Aspekte der Schulträgerschaft und Schulfinanzierung wurden bisher keiner Klärung zugeführt. Auch insoweit kann keine positive Antwort auf den Antrag erfolgen.

Wir sind sehr gerne bereit, den bislang sehr konstruktiven Diskussionsprozess weiterzuführen, um sowohl an verschiedenen Schulen realisierbare Elemente des Rahmenkonzepts umzusetzen als auch Schnittmengen auf der Steuerungs- und Entwicklungsebene für unsere Schullandschaft zu ermitteln und gemeinsam an der Realisierung dieser Elemente zu arbeiten. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn der Austausch in bewährter Weise fortgesetzt wird.“

3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem Ministerium und den zuständigen Stellen den Prozess lösungsorientiert fortzusetzen, um sowohl an verschiedenen Schulen realisierbare Elemente des Rahmenkonzepts umzusetzen als auch Schnittmengen auf der Steuerungs- und Entwicklungsebene für unsere Schullandschaft zu ermitteln und gemeinsam an der Realisierung dieser Elemente zu arbeiten, die im Rahmen der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben möglich sind.

Ziel des Referats für Bildung und Sport ist es, tragfähige Ergebnisse für alle zu erarbeiten, die im Sinne der Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und Inklusion stehen.

Die Rahmenkonzeption der Modellschule verfolgt das Ziel, alle allgemeinbildenden Schularten und damit auch alle Jahrgangsstufen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund empfiehlt das Referat für Bildung und Sport, die angebotene Kooperation des StMUK aufzunehmen und zu intensivieren.

Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt aufbauend darauf gemeinsam mit dem StMUK in einem weiteren Schritt - wie seitens des StMUK vorgeschlagen – für verschiedene Schulen realisierbare Elemente des Rahmenkonzepts als modulare Konzepte zu entwickeln, welche flexibel an unterschiedliche schulische Umfeldler angepasst werden können und die Umsetzung von Elementen der Modellschule innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits jetzt ermöglicht. Die Module sollen als Angebot für städtische allgemeinbildende Schulen und darüber hinaus, wo möglich, für staatliche allgemeinbildende Schulen gleichermaßen genutzt werden können.

Die Entwicklung der Module berücksichtigt bestehende Strukturen, Projekte und Zuständigkeiten. Inhaltlich orientieren sich die Module an der Rahmenkonzeption der Modellschule und der Leitlinie Bildung der Landeshauptstadt München. Diese werden in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen und Geschäftsbereichen den städtischen Schulen und wo möglich für staatliche allgemeinbildende Schulen in enger Absprache mit dem StMUK angeboten. Während der Erprobungsphase werden die Schulen begleitet und die Module schulintern evaluiert. Die daraufhin angepassten Module werden der Münchner Schullandschaft zur Verfügung gestellt.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt durch die in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10687 vom 20.09.2023 geschaffene Ressource.

4. Klimaprüfung

Bei der vorliegenden Sitzungsvorlage ist keine Klimaschutzrelevanz gegeben.

5. Abstimmung

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit und bittet um Aufnahme ihrer Stellungnahme in den Beschlusstext:

Die Gleichstellungsstelle für Frauen befürwortet den weiteren lösungsorientierten Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, insbesondere im Hinblick auf möglichst umfassende Umsetzungsmöglichkeiten mit dem zentralen Auftrag einer demokratiefördernden, geschlechtersensiblen und -gleichstellungsorientierten sowie chancengleichen Teilhabe und Bildung. Da im Vorlagentext nicht benannt ist, um welche Bereiche und Inhalte es sich bei der Weitergestaltung der Schulentwicklungsmodule, den Schnittmengen zwischen Ministerium und RBS, sowie den Veränderungen in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen es sich handelt, weist die Gleichstellungsstelle für Frauen auf die durchgängig notwendige Umsetzung des aktuell entstehenden übergreifenden Konzepts zu geschlechtergerechter Pädagogik in der Schul- und Ganztagsbildung hin und verweist darauf, in die Prozesse und Gremien der modularen Entwicklungen die entsprechenden Fachstellen zu Geschlechtergleichstellung und -antidiskriminierung des RBS geschäftsbereichsübergreifend einzubinden. Ferner bittet die Gleichstellungsstelle für Frauen darum, ihr ebenfalls über die prozessualen, inhaltlichen und organisationsbezogenen Fortschritte zu berichten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Bildungsausschuss nimmt die Ablehnung der Beantragung eines Modellschulversuchs durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus weiterzuführen, um sowohl an verschiedenen Schulen realisierbare Elemente des Rahmenkonzepts zu entwickeln und umzusetzen als auch Schnittmengen auf der Steuerungs- und Entwicklungsebene für unsere Schullandschaft zu ermitteln und gemeinsam an der Realisierung dieser Elemente zu arbeiten.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Schulentwicklungsmodule auf Grundlage der Rahmenkonzeption der Modellschule und der Leitlinie Bildung zu erarbeiten und den städtischen allgemeinbildenden Schulen sowie darüber hinaus wo möglich den staatlichen allgemeinbildenden Schulen anzubieten. Dem Stadtrat wird zu gegebener Zeit über die Fortschritte berichtet.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Referat für Bildung und Sport – GL
das Referat für Bildung und Sport – Recht-öGB
das Referat für Bildung und Sport – A-2
das Referat für Bildung und Sport – A-3
das Referat für Bildung und Sport – A-4
an das Referat für Bildung und Sport – PI-ZKB
das Referat für Bildung und Sport – BdR
das Referat für Bildung und Sport - Recht
z. K.

Am